

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)**

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom
15.12.2025

Die Gemeinde Pürgen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen
Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Pürgen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwändungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist hierbei das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Gemeinde Pürgen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Pürgen in (Teil-)Bereichen der Feuerwehrgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 rückwirkend in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Pürgen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 26.10.2012 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Pürgen, den 23.06.2025

Gemeinde Pürgen

Wilfried Lechler
Erster Bürgermeister



*Amtliche Fußnote: betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23.06.2025, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 01.08.2025

**Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 23.06.2025**

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom
15.12.2025

Verzeichnis über Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Fahrzeugtyp

Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	4,62 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	13,50 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	13,53 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	3,08 €
Einsatzleitwagen/Mehrzweckfahrzeug	MZF	1,64 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

Fahrzeugtyp:

Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	54,16 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	218,74 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	123,63 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	118,14 €
Einsatzleitwagen/Mehrzweckfahrzeug	MZF	11,96 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundeneinsatz berechnet: 28,00 €.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz erhoben.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Pürgen, den 23.06.2025



Wilfried Lechler
Erster Bürgermeister